

Satzung

des

Gesundheits, -Therapie und Behindertensportverein Wanzleben e.V.

§ 1 Name und Sitz des Sportvereins

1. Der Verein führt den Namen „ Gesundheits, -Therapie und Behindertensport Wanzleben 1991 e.V.(GTBW).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wanzleben und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Behindertensportverbandes Sachsen - Anhalt und des Landessportbundes Sachsen - Anhalt. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 2 Wesen, Zweck und Aufgaben des Sportvereins

1. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
2. Zweck des Vereins ist es, den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten, insbesondere jedoch ein Angebot für den Gesundheits, -Therapie und Behindertensport Wanzleben e.V. zu bieten.
Dabei steht er behinderten Menschen unabhängig von der Art und Schwere ihrer Behinderung offen. In diesem Sinne widmet er sich der Integration nichtbehinderter und behinderter Sporttreibender.
Er fördert die sportliche Aktivität und Tätigkeit aller Vereinsmitglieder nach Wunsch und Bedarf.
3. Die Organe des Gesundheits, -Therapie und Behindertensport Wanzleben e.V. üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung 77 (§§ 52ff) oder der an ihrer Stelle tretender Bestimmungen.
5. Seine Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Für die finanzielle Wirtschaftlichkeit trägt der Verein durch den Vorstand und die einzelnen Übungsleiter Eigenverantwortlichkeit im Sinne der Vereinstätigkeit. Die Selbstfinanzierung zum Zwecke der in § 2 aufgeführten Absätze 1 bis 4, sind zu sichern. Maßnahmen die zur finanziellen Sicherung der Sportbetriebs führen, können durch den Vorstand sofort in Kraft gesetzt werden. Es bedarf hierbei nicht einer Mitgliederversammlung.

§ 3 Mitgliedschaft im Sportverein

1. Der Verein besteht aus
 - a) den erwachsenden Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich im Sportverein sportlich bestätigen
 - b) passiven Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - c) fördernden Mitgliedern für den Sportverein
 - d) Ehrenmitgliedern des Sportvereins
 - e) Kindern und Jugendlichen

2. Erwerb der Mitgliedschaft im Sportverein:

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern die sich zur Betrachtung der Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Einverständniserklärung beider gesetzlicher Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird auf Beschluß des Vorstandes erworben und bestätigt. Bei Wirksamkeit des Beitritts entsteht gegenüber dem Verein die Beitragsverpflichtung. Die Mitgliedschaft ist dann erst rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Zeitraum von mindestens 6 Monaten bezahlt hat, oder ihm durch Beschluß des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt wurde.

3. Ehrenmitgliedern des Sportvereins:

Sind Personen, die sich besonders um die Förderung des Gesundheits-, -Therapie und Behindertensport Wanzleben e.V. verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft im Sportverein:

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Kündigung der Mitgliedschaft
- b) Ausschluß aus dem Sportverein
- c) Tod

Der Austritt muß dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zur Beitragsfälligkeit 30.06 und 31.12. eines laufenden Kalenderjahres.

Ein Mitglied kann aus dem Verein Gesundheits-, -Therapie und Behindertensport Wanzleben e.V. durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden wenn:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
- b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen für mindestens eines Halbjahresbeitrages trotz Mahnung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Sportvereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlungen

Vor der Beschlussfassung zum Ausschluss, wird dem Mitglied das rechtliche Gehör gewährt. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Andere Ansprüche müssen binnen von drei Monaten, schriftlich beim Vorstand dargestellt und eingereicht werden.

§ 4 Rechte der Mitglieder im Sportverein

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt,

1. An den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder die das 18. Lebensjahr erreicht haben, berechtigt.
2. Die Einrichtungen des Sportvereins entsprechend den hierzu getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
3. An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen im Sportverein bestehenden Gruppen aktiv auszuüben.
4. Vom Sportverein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Sachsen – Anhalt e.V. zur Zeit abgeschlossener Unfallversicherung.

§ 5 Pflichten der Mitglieder im Sportverein

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet,

1. Die Satzung und weitere Ordnungen des Sportvereins zu befolgen.
2. Nicht gegen die Interessen des Sportvereins zu handeln.
3. Die durch Beschluß der Jahreshauptversammlung in der Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge, sowie die Aufnahmegebühr bei Neumitgliedern, zu entrichten.

Die Mitgliedsbeiträge werden gestaffelt in :
Aufnahmegebühr, einmalig
Kinder , - und Jugendliche
Rentner
Arbeitnehmer

4. In allen aus der Mitgliedschaft zum Sportverein erwachsenen Rechtsangelegenheiten den im Sportverein bestehenden Ehrenrat in Anspruch zu nehmen und sich dessen Entscheidungen zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen, es sei denn das ein Vereinsmitglied die Entscheidungen des Ehrenrates nicht anerkennt.
5. Die ehrenamtliche Tätigkeitsarbeit des Vereins im Sinne der Satzung des Vereins zu unterstützen, und die Fortführung des Sportbetriebes zu unterstützen.

§ 6 Beiträge im Sportverein

1. Der zu entrichtende Jahresbeitrag in seiner Staffelung nach Personengruppen wird von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.
2. Die Beitragszahlung erfolgt jährlich und ist nur per Bankeinzug möglich.

Kündigungen oder Änderungen des Lastschriftverfahrens bedürfen grundsätzlich der Schriftform und sind dem Kassenwart oder den verantwortlichen Übungsleiter zu übergeben. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zur Beitragsfälligkeit 31.06 und 31.12. eines laufenden Kalenderjahres.

§ 7 Verwendung der Beiträge im Sportverein

1. Die Beiträge werden zur Erfüllung der Aufgaben und zum Zweck des Sportvereins sowie zur Betreibung der Verwaltungs-, -und Organisationskosten verwendet.
2. Zuschüsse und Verwendungszahlungen jeglicher Art kommen der Gesamtheit des Gesundheits-, Therapie und Behindertensport Wanzleben e.V. zu Gute. Differenzierungen zwischen den einzelnen Sportgruppen existieren nicht. Ausnahmen sind die Zuschüsse für den Koronarsport, wobei die Koronargruppe hierbei durch den Verein eine höhere Bezuschussung bekommt als andere Abteilungen. Die Bezuschussung wird durch den Vorstand festgelegt.

§ 8 Organe des Sportvereins

- Organe des Sportvereins:
- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
 - b) der Hauptvorstand
 - c) der Vorstand
 - d) der Ehrenrat

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Sportvereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung.

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme der Berichte des Kassenprüfers
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Festlegung der Beitragssätze
- f) Satzungsänderungen
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Wahl des Ehrenrates
- i) Auflösung des Sportvereins

2. Die Jahreshauptversammlung findet mindestens einmal in zwei Jahren statt, und sollte im ersten Quartal eines Jahres durchgeführt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen und mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) mindestens 20 % der erwachsenden Mitgliederbeantragen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.
4. Zu den Mitgliederversammlungen wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, über die Übungsleiter zu den einzelnen Sportgruppen, mit einer Frist von vier Wochen vorher eingeladen.
5. Anträge auf Satzungsänderungen und Ergänzungen zur Tagesordnung sind 14 Tage vorher beim Vorstand einzureichen.
6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
7. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmungsgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von auch nur einem wahlberechtigten Mitglied beantragt wird.
8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem Mitglied, das daß 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) vom Vorstand
9. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.
10. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muß den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden. Die Zugänglichkeit erfolgt über die Übungsleiter der einzelnen Sportgruppen.
11. Bei Nichtteilnahme des Mitgliedes an der beschlussfähigen Jahreshauptversammlung besteht die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe innerhalb von 2 Wochen vor dem Termin der Jahreshauptversammlung, mit einem Wahlvorschlag für den neuen Vorstand der dem Mitglied mit einer Frist von 4 Wochen vor dem Termin der Jahreshauptversammlung zugänglich gemacht wird.

§ 10 Abteilungen des Sportvereins

1. Für jede der im Verein betriebenen Sportarten wird eine Abteilung gebildet, die aus ihrer Mitte einen Abteilungsbeauftragten wählt. Die Abteilungsbeauftragten bestimmen aus ihrer Mitte ein Mitglied als ihren Sprecher den Sportwart, zusätzlich zur Wahrnehmung der Interessen der Jugendlichen und Kinder den Jugendwart.
2. Änderungen sind dem Vorstand umgehend in schriftlicher Form mitzuteilen.
3. Die Übungsleiter bestimmen jeweils einen Stellvertreter aus der eignen Abteilung der Sportgruppe. Dieser Stellvertreter ist in Schriftform dem Vorstand vertraglich mitzuteilen. Die Tätigkeit der Stellvertreter erfolgt ehrenamtlich und Vergütungsfrei.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm-, -und Wahlrecht
2. Das Stimmrecht kann persönlich und schriftlich ausgeübt werden. Bei der schriftlichen Stimmabgabe ist eine Frist von 2 Wochen vor der Wahl einzuhalten.
3. Gewählt werden können alle geschäftsfähigen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 12 Hauptvorstand des Sportvereins

Der Hauptvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorstand
- b) den Leitern / Vertretern der Sportgruppen
- c) den tätigen Übungsleitern
- d) dem Vereinsarzt

Den Vorsitz des Hauptvorstandes führt der Vorstand oder ein von ihm benannter Vertreter. Der Hauptvorstand ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Aufgaben des Hauptvorstandes sind:

- a) Entgegennahme der erforderlichen Berichte zwischen den Mitgliederversammlungen
- b) Verabschiedung von Arbeits-, -und Organisationsplänen und sonstigen Maßnahmen zur Durchführung der Vereinsarbeit
- c) Zuwahlen für den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung

§ 13 Ehrenrat des Sportverein

Der Ehrenrat besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand des Sportvereins angehören dürfen. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied der Organe nach § 8 sein dürfen.
2. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Überprüfung der Kassenbestände des Sportvereins, mindestens zweimal jährlich.
3. Mindestens einmal jährlich geben die Kassenprüfer einen schriftlichen Kassenbericht.

§ 15 Vorstand des Sportvereins

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Kassenwart
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Erweiterung des Vorstandes um:
 - a) den Jugendwart
 - b) die Frauenwartin
 - c) den Werbe, -und Pressewart
 - d) den Sportwart
 - e) den Gerätewart
3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Sportverein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

5. Der Vorstand entscheidet durch Beschluß in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Vor Entscheidungen, die eine Abteilung des Vereins berühren können, sind der Beauftragte der betreffenden Abteilung sowie der Sportwart und der Jugendwart zu hören.
6. Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

§ 16 Auflösung des Sportvereines

1. Über die Auflösung des Sportvereins entscheidet eine hierfür gesondert einzuberufende Mitgliederversammlung.
2. Der Beschluß der Auflösung erfordert die Dreiviertelmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.
3. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 17 Vermögensfall bei Auflösung des Sportvereins

Bei Auflösung des Sportvereins oder Wegfall des Zweckes nach § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen nach Erledigung aller Verbindlichkeiten dem Behindertensportverband Sachsen – Anhalt e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in seiner Satzung aufgeführten Zwecke verwenden darf. Der Beschluß über die Vermögensübertragung bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 18 Geschäftsjahr des Sportvereins

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form in der Mitgliederversammlung am 02.03.2001 beschlossen. Die Wirksamkeit der Satzung durch den Beschluss der Satzungsänderung vom 02.03.2001 findet ihre Gültigkeit mit Eintragung in das Vereinsregister und der notariellen Beglaubigung.

Wanzleben, den 02.03.2001

| | | |
|---------------|---------------------------|-------|
| Unterschrift: | Vorstand Vorsitzender I: | ----- |
| | Vorstand Vorsitzender II: | ----- |
| | Kassenwart: | ----- |
| | Protokollführer: | ----- |
| | Versammlungsleiter: | ----- |